



Empfehlungen zur Wiederaufnahme von Angeboten und Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit im Sport vom **17.10.2020**

Außersportliche Angebote, Vereinsfahrten und Ferienfreizeiten im Kinder- und Jugendsport leben von den Beziehungen zwischen den Teilnehmenden, Gruppenmitgliedern und Jugendleiter*innen bzw. Mitarbeiter*innen, sie leben von Kommunikation und Interaktion, von dem gemeinsamen Spielen, Handeln, Toben, vom Erfahren von persönlicher (und körperlicher) Nähe, aber auch von Unbeschwertheit und Sorgenfreiheit.

Kinder- und Jugendarbeit lebt davon, dass sich junge Menschen wegen gemeinsamer Interessen treffen, gemeinsam ihren Hobbies nachgehen, unabhängig davon, welche Schulklasse sie besuchen, aus welchem Ortsteil sie kommen oder wie wohlhabend die Familie ist.

Angebote auch mit Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot und strengeren Hygieneregeln umzusetzen, wird eine Herausforderung für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen. Viele Vereine werden dennoch bereit und gewillt sein, wieder Angebote durchzuführen.

Mit einem maßvoll abgestuften Plan sollen in Nordrhein-Westfalen in den kommenden Wochen die Anti-Corona-Maßnahmen gelockert werden. Der Nordrhein-Westfalen-Plan sieht für die einzelnen Bereiche unterschiedliche Stufen mit Zieldaten vor, die abhängig von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens umgesetzt werden sollen.

Dem Landessportbund sowie der Sportjugend NRW erreichen viele Anfragen, wie mit geplanten Maßnahmen und Ferienfreizeiten umgegangen werden soll. Aktuell sind natürlich Vorhaben für die Herbstferien betroffen. Aus diesem Anlass haben wir einige Informationen und Empfehlungen für euch zusammengestellt, die immer wieder aktualisiert werden:

- 1a. Seit dem **11. Mai 2020** sind laut dem abgestuften Plan für NRW Angebote der Kinder- und Jugendverbandsarbeit mit Einschränkungen wieder zulässig:
- 1b. In den Herbstferien 2020 sind laut §15 (5) CoronaSchVO vom 14.08.20 Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig. Es wird allerdings dringend davon abgeraten, Ferienfreizeiten in offiziellen Risikogebieten durchzuführen.
(www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html);
- 1c. Seit dem 16.06.20 sind Auslandsfahrten oder Fahrten in andere Bundesländer prinzipiell möglich. Es sind die Bestimmungen des jeweiligen (Bundes)Landes zu berücksichtigen. Bei Auslandsreisen sind die Rückkehrproblematiken bei Erkrankungen zu beachten. Empfehlenswert ist es, sich an die CoronaSchVO NRW zu halten und vorab die Eltern der teilnehmenden jungen Menschen über die Regelungen des Reiselandes zu informieren. Reiserückkehrern aus dem Ausland können Einschränkungen, wie Quarantäne, entstehen. In vielen anderen Staaten ist die Situation kritischer als in Deutschland, dadurch könnten ggf. notwendige Krankentransporte aufwendig werden.

- 1d. Seit dem 14.10.2020 gibt es besondere Regelungen zu regionalen Anpassungen an das Infektionsgeschehen. Wenn die „7-Tage-Inzidenz“ der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt den Wert von 35 übersteigt, gilt vor Ort die „Gefährdungsstufe 1“. Wenn sie den Wert von 50 übersteigt, gilt „Gefährdungsstufe 2“. Folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sind dann angesagt:
- Gefährdungsstufe 1: - Die Maskenpflicht gilt auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumen sowie für Zuschauer bei Sportveranstaltungen
 - Das Erfordernis eines Mindestabstandes bei Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung (§7, Absatz 1) von 1,5 m zwischen Personen, die nicht zu einer Gruppe gem. §1 Abs. 2 angehören, darf nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach §2a Abs. 2 ersetzt werden. Angebote nach §7 Abs. 1 sind hiervon nicht betroffen.
 - Gefährdungsstufe 2: - Abweichend von §1 Abs. 2 Nr. 5 beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens 5 Pers. Dies gilt auch für reguläre Angebote der außerschulischen Jugendbildung nach §7 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 2 Nr. 5
 - Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in festen Gruppen gem. §7 Abs. 1a sind weiterhin mit bis zu 30 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstandes zulässig, sofern die einfache Rückverfolgbarkeit nach §2a Abs. 1 sichergestellt ist.
2. Bei Veranstaltungen oder Reisen liegt es immer in der Verantwortung des Anbieters (also z.B. der Leitung der Freizeit), ob diese stattfinden soll oder nicht. Dabei müssen mehrere Aspekte berücksichtigt werden: Wo fahren wir hin? Wie viele Menschen sind dabei? Besteht ein erhöhtes Risiko? Wie hoch ist das finanzielle Risiko?
3. Jede*r Teilnehmer*in bzw. die Eltern entscheidet / entscheiden immer selbst, ob er*sie teilnehmen möchte. Sagt eine Familie ab, greifen die Stornoregelungen in den Teilnahmebedingungen. Existieren keine, müssen die tatsächlich eingesparten Aufwendungen (z.B. Verpflegungskosten) erstattet werden.
4. Falls für die Ferienfreizeit KJFP Landesmittel bewilligt wurden und aufgrund der Ausbreitung des „Coronavirus“ Ausfall- oder Stornokosten entstehen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu verantwortenden „höheren Gewalt“ im Rahmen der gewährten Zuwendung grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im Einzelfall durch die jeweilige Bewilligungsbehörde des KJFP zu prüfen.
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_forderung_1/finanzielle_forderung/Erlass_MKFFI_13.3.2020_Umgang_mit_dem_Coronavirus.pdf
5. Eine Reiserücktrittsversicherung kann für einzelne Teilnehmende oder auch die gesamte Gruppe abgeschlossen werden. Diese greift aber nur dann, wenn die versicherte Person oder die Reiseleitung direkt betroffen ist und daher nicht teilnehmen kann bzw. die Fahrt nicht stattfinden kann.
6. Das kommunale Jugendamt sollte kontaktiert werden und der Durchführung nicht widersprechen.

7. Die Nutzung von Schulen, Schulhöfen und Turnhallen von Schulen für Ferienangebote ist seit dem 30.05.20 möglich, muss aber zwischen Schulträger und Jugendamt abgestimmt werden. Die CoronaSchVO vom 20.05.20 regelt in § 1 (4) Schulische Gemeinschaftseinrichtungen auch die Nutzung durch außerunterrichtliche Partner.
8. Bei den Angeboten sind folgende Daten der Teilnehmenden sowie der Fachkräfte / ehrenamtlich Engagierte festzuhalten: Name, Adresse, Telefonnummer. Ergänzende Informationen müssen nach Erlass des MFKKI vom 16.06.2020 erhoben werden, wenn es sich um offene Angebote handelt (z.B. Verweildauer, Ankunftszeit, Zeitpunkt des Verlassens des Angebotes).
9. Fachkräfte der Jugendarbeit haben keine Meldepflicht im Fall einer Infektion.
10. Angebote von Spielmobilen sind hier wieder möglich: auf Spielplätzen, Schulhöfen, in Parkanlagen und Waldgebieten, auf öffentlichen Markt- und Parkplätzen.
11. Werden Vereinsfahrten oder Ferienfreizeiten bis 300 Teilnehmenden durchgeführt, muss kein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erarbeitet werden. Es empfiehlt sich aber weiterhin, für alle Beteiligten geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzstandards umzusetzen und einzuhalten:
 - a. Bei einer Gruppengröße von 20 oder mehr teilnehmenden Kindern (TN) müssen diese in „feste Bezugsgruppen“ eingeteilt werden, die nicht mehr als 20 Kinder umfassen dürfen. Innerhalb der Bezugsgruppe gelten keine Abstandsregelungen. Bei Kontakt zwischen den Gruppen muss 1,5 m Abstand eingehalten werden und Mund- und Nasenschutz getragen werden. In **Ferienangeboten** mit weniger als 20 Teilnehmenden kann dies als eine Bezugsgruppe gelten innerhalb derer kein Mindestabstand und keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist;
In der Bezugsgruppe sind Kontaktsportarten im Freien und in geschlossenen Räumen gestattet. Kontaktsport zwischen Bezugsgruppen ist mit bis zu 30 Personen zulässig.
NEU in der Anwendung der CoronaSchVo vom 01.10.20: Abweichend von §7 Abs.1 sind gemäß §7 Abs. 1a **Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in festen Gruppen** bis zu 30 Pers. ohne Mindestabstand zulässig, sofern die einfache Rückverfolgbarkeit nach §2a Abs. 1 sichergestellt ist.
 - b. **Bezugsgruppen** dürfen nur in Schulferienzeiten gebildet werden, wenn das Angebot §15 Abs. 5 entspricht (Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen).
Bei inklusiven Angeboten darf die Bezugsgruppe max. 10 Personen umfassen.
Für alle Angebotsformen der Jugendförderung (§7 der CoronaSchVo, z.B. offene Angebote, mobile Angebote) gelten die 1,5 m Abstandsregelungen. Sind diese nicht umzusetzen, muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Bei Gruppen bis 10 Personen kann auf beides verzichtet werden.

- c. !!! Eltern müssen den Regelungen zur Corona-Schutzverordnung vor Beginn der Maßnahme zustimmen. Nutzt dazu gerne die Vorlage eines Anschreibens vom Landesjugendrings unter www.ljr-nrw.de/Corona-faq.

WICHTIG: Wenn sich die CoronaSchVo im Laufe der Maßnahme geändert hat und ihr nun gerne die Bezugsgruppengröße ändern möchtet, müssen alle Eltern den neuen Regelungen wiederum zustimmen!

- d. Die Hygienemaßnahmen, die auch im normalen „Corona Alltag“ gelten, müssen auch während einer Freizeit Beachtung finden, um sich selbst und andere vor Ansteckungen zu schützen:
- i. Abstand halten beim Husten oder Niesen und wegdrehen;
 - ii. Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das danach entsorgt wird;
 - iii. Berührungen bei der Begrüßung anderer Menschen vermeiden;
 - iv. Hände aus dem Gesicht fernhalten;
 - v. Hände regelmäßig und gründlich waschen, mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife (insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang);
 - vi. Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de);
 - vii. Stark genutzte Flächen sollten regelmäßig desinfiziert werden, auch wenn eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich gilt;
 - viii. Materialien und Gegenstände dürfen in Bezugsgruppen ohne Desinfektion oder Reinigung getauscht werden;
 - ix. In beheizten Räumen häufig Stoßlüften;
 - x. Fiebertermometer vor der Anreise ist zu empfehlen;
 - xi. Nur Teilnehmende und Betreuer*innen ohne Symptome sollten die Reise antreten dürfen. Wenn Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen, ist eine Teilnahme an Angeboten nicht möglich. Soll eine Teilnahme doch erfolgen, ist zumindest eine schriftliche Bestätigung eines Elternteils / einer sorgeberechtigten Person bzgl. einer Infektionsfreiheit die Voraussetzung;
 - xii. Die Angebote sollten nur für junge Menschen und nur von Mitarbeiter*innen angeboten werden, die nicht zur Risikogruppe gehören. Die Mitwirkung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sollte auf Freiwilligkeit beruhen.

- xiii. Es sollte möglich sein, Teilnehmende oder Betreuer*innen zu isolieren, sollte es zu Symptomen oder zu einer Infektion kommen. Bei vorliegenden Krankheitssymptomen während des Angebotes muss ärztlicher Rat eingeholt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Betroffenen am Gruppengeschehen nicht teilnehmen. Bei einem Übernachtungsangebot ist in diesem Fall eine Einzelunterbringung vorzusehen.
 - xiv. Im Fall einer Infektion sollte es außerdem möglich sein, die Freizeit abubrechen und für alle den Transfer nach Hause zu organisieren.
 - xv. Speisen dürfen gemeinsam mit Kindern /Jugendlichen zubereitet werden, wenn die Erfordernisse gemäß §14 CoronaSchVO sowie Abschnitt 1 der Anlage zu „Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu Infektionsschutzmaßnahmen und Auflagen im Bereich des Arbeitens mit frischen Lebensmitteln beachtet werden. Auch ein Catering ist möglich. Das Grillen ist auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen ab 15. Juni 2020 wieder möglich. Die Essenseinnahme soll in den Bezugsgruppen erfolgen.
- e. Die Betreuer*innen sollten im Hinblick auf die gegenwärtige Situation und die festgelegten Verhaltens- und Hygieneregeln geschult werden, um diese den Teilnehmenden adäquat vermitteln zu können;
 - f. Die Zimmerbelegung sollte möglichst reduziert werden, auf max. 2 Teilnehmende pro Zimmer / Zelt, die mit mindestens 1,5 Meter Abstand schlafen oder sich dort aufhalten können. Gegen eine Unterbringung mit Einzelzimmern oder –zelten sprechen die konzeptionellen Grundlagen zum Thema Prävention Sexuelle Gewalt;
 - g. Die gleichzeitige Nutzung von Sanitärräumen ist nur für Kinder und Jugendliche zulässig, die auf einem Zimmer untergebracht sind;
 - h. Das Hygienekonzept beim Essen sollte angepasst werden: Zwischen den Sitzplätzen sollte mindestens 1,5 Meter Abstand sein. Das Essen sollte nicht in Buffetform präsentiert, sondern auf einzelnen Tellern verteilt werden;
 - i. Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind laut §15 (4) CoronaSchVO vom 27.05.20 unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards ab dem 30.05.20 zulässig. Bei Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist es möglich eine Gruppe von zwei oder max. drei Jugendlichen in einem PKW zu transportieren, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern im Auto nicht eingehalten werden kann;
 - j. die Sanitäranlagen (Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken), die von Teilnehmenden und Betreuer*innen genutzt werden, sollten sehr regelmäßig (mindestens 2x täglich) geputzt und desinfiziert werden. In allen Sanitärräumen sollen Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

- i. Desinfektionsmittel muss in ausreichender Menge für alle Beteiligte zur Verfügung gestellt werden;
 - j. Für die Unterkunft sollte möglichst eine Wegführung mit einem Einbahnstraßen-System organisiert werden. Dies soll einen kontrollierten Zugang zur Unterkunft ermöglichen;
 - k. Die Gesundheit aller Beteiligten sollte immer an oberster Stelle stehen.
- 12. Sportaktivitäten sollen kontaktfrei und unter Voraussetzungen des §9 Absatz 4 CoronaSchVO durchgeführt werden. Während eines Angebots sollten des Weiteren die zehn Leitplanken des DOSB Beachtung finden, wovon wir hier die Zutreffenden erwähnen:
 - a. Die Austragung von Zweikämpfen, z.B. in Spielsportarten, sollte unterbleiben oder auf ein Minimum reduziert werden.
 - b. Freiluftaktivitäten sollten präferiert werden. Sport und Bewegung an der frischen Luft erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch.
 - c. Die sporttreibende Gruppe sollte möglichst klein gestaltet werden, da dies das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Fall einer Ansteckungsgefahr nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen ist.
- 13. In der Bezugsgruppe sind Kontaktsportarten im Freien und **in geschlossenen Räumen** gestattet. Kontaktsport zwischen Bezugsgruppen ist **im Freien mit bis zu 30 Personen zulässig**, wobei die Rückverfolgbarkeit nach §2a Abs. 1 sichergestellt sein muss. Auf dem Sportgelände dürfen max. 300 Zuschauer anwesend sein.
- 14. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens 31.12.20 untersagt.
- 15. Vereine, Sportvereine sowie sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung stellen.
- 16. Beim Singen ist auch in den Bezugsgruppen der Abstand von 2 m zwischen den Personen einzuhalten (großer Aerosolausstoß).
- 17. Bezüglich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe sind laut CoronaSchVO vom 27.05.20 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken für Personen mit einem Wohnsitz innerhalb der europäischen Union in NRW ab dem 30.05.20 erlaubt. Aber Achtung: In den Bundesländern existieren unterschiedliche Vorgaben. Die vollständige Öffnung von Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und weiteren Tagungshäusern in Trägerschaft der Jugendhilfe ist ab dem 01.09.2020 vorgesehen. Betreiber*innen von Übernachtungsmöglichkeiten und Jugendherbergen sind verpflichtet, Zimmer / Zelte max. zu 50% zu belegen. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden ist einzuhalten. Wenn ausschließlich Mitglieder einer Bezugsgruppe auf einem Zimmer / in einem Zelt schlafen, gilt diese Regelung nicht.

Im Rahmen von Ferienfreizeiten ist die volle Belegung eines ausreichend großen Zimmers / Zelttes durch eine Bezugsgruppe mit max. 20 Pers. zulässig.

Die Verpflegung von Kindern in einem Selbstverpflegungshaus mit Übernachtung ist möglich. Die entsprechenden Regelungen in der Anlage zu CoronaSchVO Abschnitt X sind zu beachten.

Selbstbedienung an offenen Getränkependern oder Buffets ist möglich, wenn alle Personen während des Buffetbesuchs einen Mund-Nasen-Schutz tragen und sich unmittelbar vorher die Hände desinfizieren!

Alles genutzte Geschirr, Besteck etc. muss bei mindestens 60° desinfizierend gespült werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden / Spülmitteln ausreichend.

18. In anderen Bundesländern gelten womöglich andere Regeln. Falls die Ferienfreizeit außerhalb von NRW stattfinden sollte, müssen die Regelungen für die betreffende Region überprüft werden.
19. Für den Fall, dass es bei einer Sommerfreizeit eines Jugendverbandes einen Corona-Verdachtsfall ergibt, empfiehlt der Landesjugendring NRW folgendes Vorgehen:
 - a. Verfallt nicht in Panik! Beratet euch in eurem Leitungsteam, erstellt einen Plan (falls nicht schon vorhanden) und legt Zuständigkeiten fest.
 - b. Die Person bitte unmittelbar von der restlichen Gruppe isolieren. Ein Mitglied des Leitungsteams sollte bei der Person verbleiben (beide tragen dabei Mund-Nase-Schutz), wobei nur notwendiger Nahkontakt (mit Getränken und Nahrung versorgen, etc.) besteht.
 - c. Der Rest der Gruppe sollte bis zur Klärung der Situation ebenfalls Mund-Nase-Schutz tragen und auch innerhalb der Bezugsgruppen den Mindestabstand von 1,50 m einhalten
 - d. Informiert die Eltern des betreffenden Kindes und stimmt mit den Eltern und dem Kind das weitere Vorgehen ab.
 - e. Das Gesundheitsamt, in dessen Bereich das Angebot stattfindet, informieren. (Je nach verbandlicher Regelung durch das Leitungsteam selbst oder eine vom Verband festgelegte Person in der Geschäftsstelle). In Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgt ggf. eine ärztliche Abklärung, ob eine Infektion mit dem Corona-Virus vorliegt.
 - f. Je nach Vorgabe des Gesundheitsamtes werden auch die Eltern der anderen Teilnehmenden informiert und ggfs. die Freizeit abgebrochen.
 - g. Landesbüro des Verbandes / Sportjugend NRW (Chantal.Jakstadt@lsb.nrw) bzw. Geschäftsstelle des Jugendrings (so vorhanden) informieren.
 - h. Das Landesbüro informiert den Landesjugendring. Wenn gewünscht, kann auf diesem Wege auch Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

Die Verantwortung für die Entscheidung, eine Ferienfreizeit durchzuführen sowie die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen, bleiben bei dem betreffenden Verein bzw. Träger. Wir beziehen uns hier auf die 10. Leitplanke des DOSB und appellieren an den gesunden Menschenverstand: Wer bei der Durchführung einer Ferienfreizeit ein ungutes Gefühl haben sollte oder wer sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren sein sollte, sollte darauf verzichten. Als Zwischenlösung könnten ersatzweise evtl. Tagesaktivitäten am Wohnort der Teilnehmenden ohne Übernachtung organisiert werden.

Im Anhang befindet sich eine Orientierungshilfe zur Entscheidung, ob eine Ferienfreizeit stattfinden kann, mit freundlicher Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats der Katholischen Kirche, Bistum Münster.

Quellen:

- Erlass des MKFFI zur Wiederaufnahme der außerschulischen Bildungsangebote vom 02.09.2020 (und vom 15.07.2020, 11.05.2020 und 28.05.2020)
- Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus des MAGS, in der ab 01.10.20 gültigen Fassung
- www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen
- Coronaschutzverordnung vom 27.05.2020
- Coronaschutzverordnung vom 16.06.2020
- Coronaschutzverordnung vom 15.07.2020
- Coronaschutzverordnung vom 20.06.2020 hat keine wesentliche Ergänzungen in unserem Bezug ergeben
- Coronaschutzverordnung vom 14.08.2020
- Coronaschutzverordnung vom 14.10.2020
- Gemeinsame Stellungnahme der LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen e.V. und des Landesjugendring Niedersachsen e.V. vom 05.05.2020
- Musterhygieneplan Corona für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 und der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
- 10 Leitplanken des DOSB
- Orientierungshilfe zum Umgang mit Freizeitaktivitäten in den Sommerferien 2020 vom Landesjugendring NRW vom 18.05.2020, 17.7.2020 und vom 08.09.2020
- FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung vom LWL und LVR vom 26.05.20
- FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung vom LWL und LVR vom 20.10.20
- Erlass vom Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 12.10.20
- <https://www.ljr-nrw.de/corona.-faq/>